

Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

I. Anwendbarkeit

Für sämtliche Liefergeschäfte gelten die folgenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen, bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Sämtliche Angebote sind freibleibend.

II. Zahlungen

1. Die Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und ab Werk, ausschließlich Fracht, Zoll und Verpackung.
2. Sollten zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung unabwendbare Kostenerhöhungen eintreten, so sind wir berechtigt, einen entsprechend angelegenen Preis zu verlangen.
3. Zahlungen sind spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Zugang der Rechnung ohne jeden Abzug bar zu leisten. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen. Wechsel nur nach vorheriger Vereinbarung.
Wir gewähren 2 % Skonto bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen.
Werkzeuge, Formen, Prüfmittel sind rein netto zu zahlen.
4. Verpackung nehmen wir nicht zurück, wir berechnen sie nach den Selbstkosten.
5. Zahlungen sind in Euro an den Lieferer, nicht aber an Vertreter zu leisten.
6. Werden nachträglich Umstände bekannt, welche Zweifel an der Zahlungsunfähigkeit des Kunden rechtfertigen, so können wir sofortige Zahlung aller noch vorhandener Forderungen, unabhängig von deren Fälligkeit, verlangen.

III. Sicherungen/Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Tilgung aller uns aus Geschäftsverbindungen zu dem Kunden zustehenden und noch entstehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund vor.
2. Der Kunde ist zu einer Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Soweit durch die Verarbeitung das Eigentum an der Ware untergeht, überträgt der Kunde uns schon jetzt zur Sicherung der Ansprüche nach Abs.1 das Eigentum an dem durch die Verarbeitung entstehenden Gegenstand. Der Kunde ist verpflichtet, den durch die Verarbeitung entstehenden Gegenstand für uns unentgeltlich zu verwahren.
3. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware oder des aus der Verarbeitung entstehenden Gegenstandes nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Der Kunde tritt uns schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung und der Geschäftsbeziehung zu seinen Abnehmern in Zusammenhang mit der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten ab. Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung aller Ansprüche nach Abs.1. Der Kunde ist zum Einzug der uns abgetretenen Forderungen berechtigt und verpflichtet, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen haben.
4. Kommt der Kunde mit seiner Zahlungspflicht uns gegenüber in Verzug oder verletzt er eine der sich aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt ergebenden Pflichten, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die Herausgabe der Ware zu verlangen, und diese beim Kunden unverzüglich abholen zu lassen. Die Rücknahmekosten trägt der Kunde.
5. Wir verpflichten uns, das uns zustehende Eigentum an den Waren und an uns abgetretener Forderungen auf schriftliches Verlangen des Kunden an diesen zu übertragen, soweit deren Wert, der uns insgesamt zustehenden Forderungen um 20 % übersteigt.

IV. Werkzeuge

1. Für Werkzeuge (z.B. Formen) gelten die Bedingungen der kunststoffverarbeitenden Industrie in VIII und die sie ergänzenden „zusätzlichen Bedingungen zur Formenrechtsgrundlage“.
2. Abweichende Vereinbarungen zwischen uns und dem Kunden sollen gekennzeichnet werden als Sonderregelung.

V. Schutzrechte

1. Sofern wir Gegenstände nach Anweisungen, Zeichnungen, Modellen oder Mustern, die uns vom Kunden gegeben werden, zu liefern haben, übernimmt der Kunde uns gegenüber die Gewähr dafür, dass durch Herstellung und Lieferung der Gegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
2. Sofern uns von einem Dritten unter Berufung auf ein diesem gehöriges Schutzrecht die Herstellung und Lieferung von Gegenständen, die nach Ziff. 1 untersagt wird, sind wir – ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein – unter Ausschluss aller Schadenersatzansprüche des Kunden berechtigt, die Herstellung und Lieferung einzustellen und Ersatz der aufgewendeten, bzw. dadurch zukünftig anfallenden Kosten zu verlangen.
3. Der Kunde verpflichtet sich, im Fall der Ziff. 2 uns von Schadenersatzansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen. Für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die aus der Verletzung und Geltendmachung etwaiger Schutzrechte überhaupt erwachsen, hat der Kunde auf unser Verlangen einen angemessenen Vorschuss zu zahlen.

4. Eingesandte Muster oder Zeichnungen werden nur auf Wunsch zurückgesandt. Kommt ein Auftrag nicht zustande, so ist es uns erlaubt, Muster und Zeichnungen 3 Monate nach Abgabe des Angebotes zu vernichten.

VI. Beistellungen

1. Werden Materialien durch den Kunden geliefert, so ist er verpflichtet, sie uns frachtfrei, mit einem Mengenzuschlag für etwaigen Ausschuss, anzuliefern, und zwar rechtzeitig, in einwandfreier Beschaffenheit und in solchen Mengen, dass uns eine ununterbrochene Verarbeitung möglich ist. Wir haben das beigelegte Material auf Identität zu prüfen.
2. Bei nicht rechtzeitiger oder ungenügender Zulieferung ist der Kunde verpflichtet, dadurch erwachsene Mehrkosten zu vergüten. Wir behalten uns in solchen Fällen vor, die Herstellung zu unterbrechen und erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufzunehmen.

VII. Lieferung

1. Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung oder wegen Nichtlieferung sind in jedem Falle ausgeschlossen.
2. Teillieferungen sind zulässig. Wir behalten uns vor, die vorgesehene Liefermenge bis zu 10 % zu über- oder unterschreiten.
3. Nimmt der Kunde die in Auftrag gegebene Stückzahl nicht voll ab, so sind wir berechtigt, wenn wir nicht auf Abnahme bestehen, einen angemessenen Mindermengenzuschlag zu erheben. Alle Angaben über Lieferzeit sind nur annähernd und unverbindlich.

VIII. Gefahrenübergang

1. Die Gefahr geht in allen Fällen mit dem Verlassen der Ware von der Rampe des Lieferwerkes auf den Kunden über. Frachtführer beauftragen wir auf Rechnung und Gefahr des Kunden.
2. Wir verpacken nach unserer Üblichkeit. Der Kunden kann bestimmte Verpackungsarten auf seine Kosten verlangen. Auf schriftliches Verlangen des Kunden wird die Ware zu seinen Lasten gegen Bruch-, Transport- und Feuerschaden versichert.

IX. Haftung

1. Beanstandungen sind unverzüglich schriftlich, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Lieferung, und, bei innerhalb der Rügefrist verborgenen Mängeln, spätestens innerhalb von einer Woche nach Entdeckung des Mangels zu erheben. Bei Versäumung dieser Frist ist die Geltendmachung von Ansprüchen aus mangelhafter Lieferung ausgeschlossen.
2. Rügen bewirken keine Änderung der vereinbarten Zahlungsbedingungen.
3. Wir leisten für erkennbare und verborgene Mängel oder für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften innerhalb von sechs Monaten nach dem Tage der Ablieferung ausschließlich in der Weise Gewähr, dass wir nach unserer Wahl unentgeltlich die Ware nachbessern oder mangelfreie Ware nachliefern oder den Kaufpreis erlassen oder zurückerstatten. Etwa zu ersetzenden Waren sind uns auf unser Verlangen und auf unsere Kosten zurückzusenden.
4. Wir verwenden Materialien anerkannter Hersteller. Eine Prüfung des Materials ist uns dort nicht möglich, wo der Hersteller falsch liefert oder ohne unsere Kenntnis Materialveränderungen vornimmt. Für Mängel die sich hieraus ergeben, stehen wir in der Weise ein, dass wir dem Kunden auf Aufforderung unsere Ersatzansprüche gegen den Lieferer abtreten.
5. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Ersatz von Bearbeitungskosten, Ein- und Ausbaurkosten sowie von Schäden, die nicht den Liefergegenstand selbst betreffen, sind – soweit rechtlich zulässig – ausgeschlossen. Ersetzte Teile sind auf Verlangen von uns zurückzusenden.
6. Soweit wir bei Konstruktions- und Materialauswahl den Kunden beraten, geschieht dies nach bestem Wissen, jedoch unter Ausschluss jeder Haftung.
7. Die vorstehenden Ziffern regeln die möglichen Ansprüche des Kunden abschließend. Weitergehende Ansprüche, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

X. Gerichtsstand und Erfüllungsort/Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für alle aus diesem Vertrag erwachsenden Verbindlichkeiten ist der Sitz des Lieferers.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch solche aus Scheck und Wechsel, ist Bruchsal.
3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 10.7.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (BGB I. 1989 II S.586) für die Bundesrepublik Deutschland BGB I. 1990 II S. 1477) ist ausgeschlossen.
4. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende mündliche Vereinbarungen soll der Besteller von uns schriftlich bestätigen lassen.